

## **Mannheimer Museum vs. Wikimedia: Lichtbildschutz bei Fotografien gemeinfreier Werke**

Aktuell sorgen einige Abmahnungen der Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museen für Gesprächsstoff auf dem Bildermarkt. Gegenstand der Verfahren ist die angeblich unberechtigte Verwendung einer Fotografie eines Gemäldes von Caesar Willich. Beide Werke zeigen Richard Wagner und aufgrund der Tatsache, dass es sich dabei um eine Fotografie des Museumsfotografen handelt, weisen beide naturgemäß eine starke Ähnlichkeit auf.

Ein zumindest juristisch maßgebliches Detail: Während das Gemälde 1862 gemalt wurde, wurde die Fotografie 1992 aufgenommen.

Die Mannheimer Reiss-Engelhorn-Museen gehen nun mit der Argumentation im Wege der anwaltlichen Abmahnung gegen verschiedene Stellen, darunter etwa auch eine New Yorker Bildagentur und Wikipedia, vor und verlangen Unterlassung sowie Kostenersatz für die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe. Eigentlich also das Standardszenario im Falle der unberechtigten Verwendung einer Fotografie.

Allerdings argumentieren Wikipedia wie auch die übrigen Abgemahnten damit, dass an dem Gemälde das Urheberrecht – welches ohnehin nicht dem Museum zustehen würde - nach § 64 UrhG erloschen ist und die 1:1 Übernahme des Gemäldes auf ein Foto ebenso als gemeinfrei behandelt werden müsste.

*„§ 64 Allgemeines*

*Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“*

Das Museum hingegen argumentiert bislang auch mit gerichtlichem Erfolg (siehe etwa Landgericht Berlin Beschluss vom 19.05.2015, Az 16 O 175/15), dass es hier nicht um die Gemeinfreiheit des Gemäldes gehen könne, sondern auf das Urheberrecht an der Fotografie ankäme. An dieser ist aufgrund der Erstellung 1992 das Urheberrecht noch nicht erloschen und Verletzungen können verfolgt werden.

Rechtlich gesehen steht und fällt dieser Fall mit der Beantwortung der Frage, ob in der Fotografie eines (gemeinfreien) Gemäldes die Verwendung des Ausgangswerkes oder die Schaffung eines neuen, eigenständigen Werkes liegt.

Für letzteres spricht ganz klar das Gesetz. § 72 Abs. 1 UrhG gewährt auch Fotografien, die keine eigene geistige Schöpfung darstellen, also den oben genannten Gestaltungsspielraum nicht aufweisen, urheberrechtlichen Schutz. Auch muss hier berücksichtigt werden, dass eben gerade nicht ein bereits bestehendes Werk einfach übernommen wurde, sondern ein Fotograf aktiv werden musste, welcher wiederum wohl auch im Bereich der Museumsfotografie einen nicht ganz unerheblichen Aufwand mit der Erstellung seiner Bilder hat.

Wikipedia hat die Aufnahme auch weiterhin online und dürfte es daher wohl auf eine gerichtliche Klärung ankommen lassen. Nicht selten entscheiden Richter auch nach

Gesichtspunkten, welche außerhalb des starren Gesetzestextes liegen, sodass hier mit Spannung abzuwarten bleibt, ob wir dazu eine abweichende Entscheidung erhalten werden.

### **Zum Autor**

Als Rechtsanwalt berät und vertritt Sebastian Deubelli Urheber und Rechteinhaber, dort insbesondere Fotografen und Bildagenturen. Er ist daneben Mitglied des Experten-Netzwerks BVPAexperts. Dieses besteht aus Gutachtern/Sachverständigen im Bereich Fotografie sowie Kooperationsanwälten des Verbandes.

[www.bvpa.org/informationen/bvpaexperts](http://www.bvpa.org/informationen/bvpaexperts)

